

Diese Endgültigen Bedingungen werden im Falle einer Serie von Teilschuldverschreibungen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem organisierten Markt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind, bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main zu kostenlosen Ausgabe bereit gehalten und auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.newissues.de) veröffentlicht.

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

bezüglich

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

(Emittentin)

**bis zu EUR 100.000.000 kündbare Stufenzins-Schuldverschreibung von
2011/2017**

begeben nach dem

Inhaber-Schuldverschreibungs-Programm

der

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Datum der Endgültigen Bedingungen: 10. Februar 2011

(Erhöhung des Angebotsvolumens)

Serien-Nr.: IHS196

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Teilschuldverschreibungen unter dem Inhaber-Schuldverschreibungs-Programm der Commerzbank Aktiengesellschaft (das "Programm"), die zusammen mit dem Prospekt, ergänzt um etwaige Nachträge, zu lesen sind. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Teilschuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen dieser Emission zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Der Prospekt und Nachträge hierzu sind bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main erhältlich und können auf der folgenden Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.newissues.de) abgerufen werden. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen. Begriffe, die in den Programm-Anleihebedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Programm-Anleihebedingungen.

Die Programm-Anleihebedingungen vom 10. Januar 2011 werden angepasst durch Einfügung der Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen und durch Streichung sämtlicher Bestimmungen, die für diese Serie von Teilschuldverschreibungen nicht gelten (die "Konsolidierten Anleihebedingungen"). Die Programm-Anleihebedingungen vom 10. Januar 2011 werden in ihrer Gesamtheit durch die Konsolidierten Anleihebedingungen ersetzt. Sofern und soweit die Konsolidierten Anleihebedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Konsolidierten Anleihebedingungen maßgeblich.

Der Gesamtnennbetrag und der Nettoemissionserlös werden von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am 15. Februar 2011 festgelegt und unverzüglich danach auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.newissues.de) bekannt gemacht.

I.

Bedingungen, die in die Anleihebedingungen einzusetzen sind:

**§ 1
(Form)**

Name des Emittenten	Commerzbank Aktiengesellschaft
Emissionswährung	Euro („EUR“)
Gesamtnennbetrag	bis zu EUR 100.000.000
Neue Globalurkunde (NGN)	Nicht anwendbar
Nennbetrag	EUR 1.000
US-Verkaufsbeschränkungen	kein TEFRA
Clearing-System/Gemeinsame Verwahrstelle/Verwahrer	Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main

**§ 2
(Verzinsung)**

Art der Stücke	Teilschuldverschreibungen mit Stufenzinssatz
Verzinsungsbeginn	17. Februar 2011
Zinssatz (Prozent p.a.)	- ab dem 17. Februar 2011 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum 17. Februar 2015 (ausschließlich) mit 3.50 % p.a., -- ab dem 17. Februar 2015 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstermin (ausschließlich) mit 4,00 % p.a.
Zinsperiode	jährlich
Zinszahlungstag(e)	17. Februar
Erster Zinszahlungstag	17. Februar 2012
Zinskonvention	Actual/ Actual (ICMA)

**§ 3
(Rückzahlung)**

Fälligkeitstag	17. Februar 2017
End-Rückzahlungsbetrag	Nennwert

**§ 4
(Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen)**

Call Option der Emittentin	Ja
Kündigungsfrist:	3 Geschäftstage
Kündigungsdatum:	17. Februar 2015
Put Option der Anleihegläubiger	Nein

**§ 5
(Zahlungen)**

Zahlungsgeschäftstag § 5 (3)	Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und das Clearing-System Zahlungen in Euro abwickeln.
-------------------------------------	--

**§ 8
(Status)**

Status	nicht-nachrangige Teilschuldverschreibungen
---------------	--

**§ 9
(Zahlstellen)**

Hauptzahlstelle	Commerzbank Aktiengesellschaft
------------------------	---------------------------------------

**§ 10
(Kündigung)**

Anwendbarkeit	Ja
----------------------	-----------

**§ 11
(Bekanntmachungen)**

Veröffentlichungen	Clearing System
---------------------------	------------------------

II.

Sonstige, nicht in die Anleihebedingungen einzusetzende Bedingungen, die für alle Teilschuldverschreibungen gelten:

Ausgabetermin:	17. Februar 2011
Ausgabepreis:	101,50 % (Festpreis) ^{*)}
Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:	Nicht anwendbar
Angebotsperiode:	Zeichnungsfrist vom 11. Februar 2011 bis 14. Februar 2011. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden
Wertpapierkennnummer:	CZ3 1PM
ISIN:	DE000CZ31PM6
Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	Ja, Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr)
Soll die Anforderung einer Euro-Systemfähigen Verwahrung erfüllen:	Nicht anwendbar
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Durchführung einer syndizierten Emission:	Nein
Details (Namen und Adressen) zu Konsortialbank(en) / Käufer(n) und Übernahmeverpflichtung:	Commerzbank Aktiengesellschaft Mainzer Landstrasse 153 / DLZ 2 60327 Frankfurt am Main Telefon: 069-136-44111 Telefax: 069-136-51664 Zu Händen von: Debt Capital Markets
Management- und Übernahme provision:	Keine
Verkaufsprovision:	Nicht anwendbar
Vertriebsprovision:	Nicht anwendbar
Prospektpflichtiges Angebot:	Nicht anwendbar
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Nicht anwendbar
Datum des Übernahmevertrages:	Nicht anwendbar

^{*)} Im Festpreis sind alle der Commerzbank mit der Ausgabe der Anleihe entstandenen Kosten, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden (wie z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten einschließlich einer Marge) enthalten.

Investoren-Kategorie:

Privatinvestoren

Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten:

(i) Gründe für das Angebot:

Siehe Abschnitt "Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt

(ii) Geschätzter Nettoemissionserlös:

bis zu EUR 101.500.000

(iii) Geschätzte Gesamtkosten:

EUR 100

Angabe der Rendite:

3,37 % p.a.

Berechnet gemäß der Actual/Actual (ICMA) Zinskonvention am Ausgabetag. Wie oben beschrieben wurde die Rendite am Ausgabetag auf Basis des Ausgabepreises berechnet. Es ist keine Angabe für eine zukünftige Rendite.

ANNEX Konsolidierte Bedingungen

Anleihebedingungen

Die nachfolgenden Anleihebedingungen gelten für die Erhöhung des Angebotsvolumens von bisher bis zu EUR 200.000.000 (veröffentlicht am 26. Januar 2010 und geändert am 2. Februar 2010) der als Serie Nr. IHS196 im Rahmen des Inhaber-Schuldverschreibungs-Programms der Commerzbank Aktiengesellschaft (das "**Programm**") zu begebenden Anleihe.

Der Gesamtnennbetrag und der Nettoemissionserlös werden von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am 15. Februar 2011 festgelegt und unverzüglich danach auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.newissues.de) bekannt gemacht.

§ 1 (Form)

- (1) Diese Anleihe der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") in Euro ("EUR") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000 (in Worten: Euro einhundert Millionen) ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (der "**Nennbetrag**") eingeteilt.

Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.

Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von effektiven Urkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

- (2) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die eigenhändige oder faksimilierte Unterschrift eines Kontrollbeauftragten trägt.
- (3) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und nach den Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.
- (4) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.
- (5) Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Teilschuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden
- ab dem 17. Februar 2011 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum 17. Februar 2015 (ausschließlich) mit 3,50 % p.a.,
 - ab dem 17. Februar 2015 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit 4,00 % p.a.

verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 17. Februar eines jeden Jahres zahlbar (der "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung ist am 17. Februar 2012 fällig.

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 5 Absatz (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle

bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 11 bekanntgemacht worden ist.

- (3) Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,
- (a) der einem Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
 - (b) der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
 - (i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würdenund
 - (ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

"**Zinsberechnungszeitraum**" meint den Zeitraum ab dem vorhergehenden Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils wie in § 2 Absatz (1) definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 3 (Rückzahlung)

Die Teilschuldverschreibungen werden am 17. Februar 2017 (der "**Fälligkeitstag**") zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 4 (Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen)

- (1) Jeder Anleihegläubiger kann die Teilschuldverschreibungen nur gemäß § 10 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen. Falls die Teilschuldverschreibungen aus den in § 10 genannten Gründen gekündigt werden, werden sie zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche ausstehenden Teilschuldverschreibungen (jedoch nicht nur Teile davon) mit einer Frist von wenigstens 3 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11 zum 17. Februar 2015 jeweils zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 4 Absatz (3) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
- (3) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Teilschuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.

§ 5 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach

dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen.

(3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu. Als "**Zahlungsgeschäftstag**" im Sinne dieses Absatzes (3) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und das Clearing-System Zahlungen in Euro abwickeln.

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen umfasst:
- (a) den End-Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag und
 - (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen nach § 10.
- (5) Alle Zahlungen unterliegen allen anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.
- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 (Steuern)

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7 (Vorlegungsfristen, Verjährung)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Teilschuldverschreibungen beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 (Status)

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 (Zahlstellen)

- (1) Die Emittentin ist Hauptzahlstelle.
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem

Ansehen als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.

- (3) Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Emittentin sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

§ 10 (Kündigung)

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 4 Absatz (2) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital gemäß diesen Anleihebedingungen länger als 30 Tage in Verzug ist;
 - (b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Anleihegläubiger fort dauert;
 - (c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen);
 - (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingesteht; oder
 - (e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft.

Das Recht zur Fälligestellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

- (2) Die in Absatz (1) genannte Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Gläubiger der Hauptzahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufriedenstellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der Nennbetrag der fällig gestellten Teilschuldverschreibungen angegeben ist.

§ 11 (Bekanntmachungen)

Die Teilschuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 12 (Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

- (5) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.